

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Köngernheim
vom: 01.09.1988¹

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2²
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller.

§ 3³
Sonstige Leistungen

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten plus MwSt. sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden innerhalb der einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Verwaltungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5⁴
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.02.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.05.1987, außer Kraft.
- (3) Für Gebührenansprüche, die vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, gelten die Gebührensätze der Satzung vom 11.02.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.05.1978.

Köngernheim, den 01.09.1988
Ortsgemeinde Köngernheim
gez. Bösel
Ortsbürgermeister

ANLAGE⁵
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Königernheim
vom 01.09.1988 i. d. F. der 5. Änderungssatzung

vom: 27. November 2008

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 76,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 153,00 € |
| 2. Überlassung eines Urnenreihengrabes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung | 80,00 € |

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte
als Einfachgrab | 184,00 € |
| als Tiefgrab | 368,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte
als Einfachgrab | 368,00 € |
| als Tiefgrab | 736,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte
als Einfachgrab | 552,00 € |
| als Tiefgrab | 1.104,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte
als Einfachgrab | 736,00 € |
| als Tiefgrab | 1.472,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 153,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen je angefangenes Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte
als Einfachgrab | 4,00 € |
| als Tiefgrab | 9,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte
als Einfachgrab | 9,00 € |
| als Tiefgrab | 18,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte
als Einfachgrab | 13,00 € |
| als Tiefgrab | 27,00 € |

- d) eine Vierergrabstätte
als Einfachgrab 18,00 €
als Tiefgrab 36,00 €

- e) eine Urnengrabstätte 3,83 €

3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Nr. 1 werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber und Wahlgräber für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
ermäßigen sich die nachstehenden Entgelte um 50 %
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 273,00 €
- c) Urnenbeisetzung je Bestattung 68,20 €
- d) für jede Erdbeisetzung in der Tiefe 325,50 €

IV. Umbetten von Verstorbenen und Aschen

1. Bei Umbettungen von auswärts Bestatteten werden für die Wiederbeisetzung Vergütungen gem. Ziff. III berechnet.

- 2. a) Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Aschenurne 136,40 €
- b) Für das Ausgraben einer Aschenurne zur Überführung nach auswärts 68,20 €
- c) Für die Wiederbestattung einer Aschenurne, die auswärts bestattet war 68,20 €

V. Sonstige Leistungen

1. Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Entgelten werden vergütet:
für die Bestattung von Leichen und Aschen an Samstagen 80,00 €

2. Auf alle der in den Ziff. III bis V genannten Entgelte ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

VI. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung

- a) einer Leiche pauschal 146,40 €
- b) einer Urne pauschal 146,40 €

2. Mit den Gebühren nach Nr. 1 ist die Benutzung der Trauerhalle abgegolten

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- 1. a) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 30,00 €
- b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 24,00 €

2. Genehmigung zur Errichtung

- a) Grabmalen, Grababdeckung 30,00 €
- b) Einfassungen 12,00 €

- 3. a) Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) 5,00 €
- b) Umschreiben der Verleihungsurkunde 5,00 €

- | | | |
|----|--|----------|
| 4. | Namensgedenkschilder am Obelisken im Gemeinschaftsgrabfeld
Abt. V und VI | 50,00 € |
| 5. | Eine einmalige Gebühr für das Nutzungsrecht der Sandsteingrabdenkmale in der Abt. I Nr.
114, 115, 117, 118, 119 und 120 | 500,00 € |

¹ i.d.F. der 5. ÄndSatzung vom 27.11.2008

² § 2 i.d.F. der 5. ÄndSatzung vom 27.11.2008

³ § 3 i.d.F. der 4. ÄndSatzung vom 15.05.2006

⁴ Satzung vom 01.09.1988 in Kraft getreten am 01.01.1988

1. ÄndSatzung vom 25.04.1993 in Kraft getreten am 07.05.1993

2. ÄndSatzung vom 03.01.2002 in Kraft getreten am 01.01.2002

3. ÄndSatzung vom 20.12.2004 in Kraft getreten am 24.12.2004

4. ÄndSatzung vom 15.05.2006 in Kraft getreten am 19.05.2006

5. ÄndSatzung vom 27.11.2008 in Kraft getreten am 05.12.2008

⁵ Anlage wurde bereits geändert durch:

1. ÄndSatzung vom 25.04.1993

2. ÄndSatzung vom 03.01.2002

3. ÄndSatzung vom 20.12.2004

4. ÄndSatzung vom 15.05.2006

5. ÄndSatzung vom 27.11.2008